



C. BECHSTEIN

C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft

Berlin

- WKN A13SXG, ISIN DE000A13SXG9 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der am **Mittwoch, den 18. November 2020 um 10:30 Uhr** stattfindenden, ordentlichen Hauptversammlung ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für angemeldete Aktionäre der Gesellschaft live im Internet übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist in den Geschäftsräumen der Grünebaum Gesellschaft für Event-Logistik mbH, Leibnizstraße 38, 10625 Berlin.

Tagesordnung

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019, des Lageberichts über das Geschäftsjahr 2019 für die C. Bechstein Pianoforte AG, des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2019, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2019 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2019.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der Lagebericht des Vorstandes, der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019, der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats liegen von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kantstr. 17, 10623 Berlin, zur Einsicht für unsere Aktionäre aus. Jeder Aktionär erhält auf Verlangen eine Abschrift dieser Unterlagen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 887.229,45 in voller Höhe in die Gewinnrücklage einzustellen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Punkt 5 der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Muth & Co. GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fulda, zum Abschlussprüfer des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft, auf das keine Einlagen ausstehen, wird durch Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen um bis zu EUR 2.296.464 durch Ausgabe von bis zu 765.488 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) unter Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts erhöht. Der Ausgabebetrag beträgt EUR 3,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 2.296.464,00. Die Neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2021 ausgestattet sein und in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt sein wird.

Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wird den Aktionären der Gesellschaft im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gegen Bareinlagen zum Bezugspreis in Höhe von EUR 10,10 je Aktie im Verhältnis 9:2 (das heißt für 9 alte Aktien können 2 Neue Aktien bezogen werden) zum Bezug angeboten.

Die Aktionäre erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, durch entsprechende Erklärung zu den gleichen Bedingungen weitere, im Rahmen des Bezugsangebots nicht bezogene Neue Aktien zu beziehen (sog. Überbezug). Im Bezugsangebot (einschließlich des Überbezugs) nicht bezogene Neue Aktien können von der Emittentin bestmöglich verwertet werden. Der Bezugsrechtshandel ist nicht zugelassen. Das Bezugsangebot und damit zusammenhängende Dokumente werden den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Fristen zugehen.

Die Kapitalerhöhung soll in dem Umfang durchgeführt werden, in dem Aktionäre ihre Bezugsrechte und Überbezugsrechte ausgeübt haben und weitere Neue Aktien von der Emittentin verwertet wurden. Die Kapitalerhöhung soll im Januar des Jahres 2021 stattfinden.

Die Kapitalerhöhung erfolgt gemäß § 3 Nr. 2 WpPG prospektfrei, da der Gesamtgegen-

wert für die angebotenen Wertpapiere nicht mehr als 8 Millionen Euro beträgt. Die Gesellschaft trägt die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Erhöhung des Kapitals dient zum einen dazu, Liquidität für künftige Investitionen aufzubauen, welche beispielsweise für den Ausbau der Konzernstruktur bzw. die Übernahme weiterer Unternehmen, den Um- und Aufbau von Lagerflächen und die Instandhaltung der IT-Struktur angedacht ist. Weiterhin dient die Erhöhung des Kapitals der Stärkung der Eigenkapitalbasis und somit der Erhaltung und dem Ausbau der weiterhin guten Position der Gesellschaft in einem schrumpfenden Markt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wird wie folgt begründet:

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung unrunde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschweren.

Weitere Angaben zur Einberufung

1. Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569, und nachfolgend „**COVID-19-Gesetz**“) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Die Hauptversammlung wird am **Mittwoch, den 18. November 2020, ab 10:30 Uhr** live in Bild und Ton in unserem, über die Webadresse

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

zugänglichen, passwortgeschützten HV-Portal übertragen. Aktionäre, die die virtuelle

Hauptversammlung verfolgen wollen, müssen sich zuvor anmelden (siehe unten unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“). Die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton begründet kein Teilnahmerecht der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (Online-Teilnahme).

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Wir bitten die Aktionäre in diesem Jahr daher um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

2. Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich bei der Gesellschaft **bis spätestens Mittwoch, den 11. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, in Textform (§ 126b BGB) unter der nachstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse

C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: namensaktien@linkmarketservices.de

angemeldet haben und zum Zeitpunkt der virtuellen Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung kann **bis spätestens Mittwoch, den 11. November 2020, 24:00 Uhr** auch auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

angebotenen passwortgeschützten HV-Portals erfolgen.

Die notwendigen Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Portals werden mit der Mitteilung zur Hauptversammlung übersandt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) nur als Aktionär, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Recht zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung und die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts setzen damit auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **11. November 2020, 24:00 Uhr** (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, auch „*technical record date*“) bis zum Ende der virtuellen Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Daher entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der virtuellen Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am **11. November 2020, 24:00 Uhr**.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl steht den angemeldeten Aktionären das HV-Portal unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

zur Verfügung, über das eine Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sowie die Änderung von Briefwahlstimmen **bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 18. November 2020** möglich sein werden.

Aktionäre können ihre Stimme per Briefwahl schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannten Voraussetzungen angemeldet sind.

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen hinsichtlich der Briefwahlstimmen können **bis spätestens Dienstag, den 17. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des**

Zugangs), postalisch oder per E-Mail – vorzugsweise unter Verwendung der Anmeldeunterlagen, die unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

zu finden sind – an die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse erfolgen, soweit die Anmeldung **bis spätestens Mittwoch, den 11. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, erfolgt ist.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl durch einen Bevollmächtigten entsprechend.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, wird stets die zuletzt abgegebene Erklärung vorrangig betrachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden zunächst die über das HV-Portal abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Auch in diesem Fall bedarf es einer rechtzeitigen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten entsprechend den oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannten Voraussetzungen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Eine Bevollmächtigung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung können **bis spätestens Dienstag, den 17. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, postalisch oder per E-Mail – vorzugsweise unter Verwendung der Anmeldeunterlagen, die unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

zu finden sind – an die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse erfolgen, soweit die Anmeldung **bis spätestens Mittwoch, den 11. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, erfolgt ist. Ferner steht für den Widerruf der Bevollmächtigung das HV-Portal unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 18. November 2020 zur Verfügung.

Bevollmächtigte haben sich durch Vorlage einer Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) auszuweisen. Ausgenommen davon sind Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und die übrigen in § 135 AktG genannten Bevollmächtigten, für die die gesetzlichen Regelungen gemäß § 135 AktG gelten; die Aktionäre wenden sich hierfür bitte an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren.

Die Ausübung der versamlungsbezogenen Rechte, insbesondere des Stimmrechts, über das HV-Portal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass dieser vom Aktionär die mit der Mitteilung zur Hauptversammlung versandten Zugangsdaten erhält.

Bevollmächtigte können nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

5. Verfahren für die Stimmabgabe durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre haben auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär oder Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus.

Dafür steht den Aktionären das HV-Portal unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

zur Verfügung, über das die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und

Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter **bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 18. November 2020** möglich sein werden.

Die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können **bis spätestens Dienstag, den 17. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, auch postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“ genannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse erfolgen, soweit die Anmeldung **bis spätestens Mittwoch, den 11. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, erfolgt ist. Die hierzu notwendigen Vollmachten und Weisungen können Aktionäre in Textform (§ 126b BGB) erteilen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensanträgen entgegennehmen. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden zunächst die über das HV-Portal abgegebenen Erklärungen, danach die per E-Mail abgegebenen Erklärungen und zuletzt Erklärungen in Papierform berücksichtigt.

6. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG sind einschließlich einer etwaigen Begründung ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49 (0)89 21027 298
antraege@linkmarketservices.de

Anträge von Aktionären, die unter vorstehender Adresse **bis zum Ablauf des 3. November 2020, 24:00 Uhr (MEZ)**, bei uns eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, ggf. der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

öffentlich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auch nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge finden in der Hauptversammlung grundsätzlich nur dann Beachtung, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Aufgrund der Durchführung der Hauptversammlung als virtueller Hauptversammlung mit Stimmrechtsausübung nur im Wege der Briefwahl oder des Vollmachtstimmrechts besteht dazu jedoch keine Möglichkeit. Nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden jedoch in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden.

7. Fragemöglichkeit

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz erheblich eingeschränkt. Aktionäre haben ausschließlich die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Hierfür müssen sich Aktionäre zuvor anmelden (siehe Abschnitt „**Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung**“). Ein Recht auf Antwort ist damit nicht verbunden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Der Vorstand ist nicht gehalten, alle Fragen zu beantworten; er kann vielmehr Fragen zusammenfassen und im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Er kann dabei Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand behält sich vor, Fragen vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten. Es ist vorgesehen, die Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung namentlich zu nennen.

Fragen der Aktionäre sind **bis spätestens Montag, den 16. November 2020, 24:00 Uhr (Zeitpunkt des Zugangs)**, ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

einzureichen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

8. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung (§ 245 Nr. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19-Gesetz) wird Aktionären oder Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation zu erklären. Der Widerspruch kann ausschließlich auf elektronischem Wege über das HV-Portal unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

ab dem Beginn der virtuellen Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter erklärt werden.

9. Technische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie für die Nutzung des HV-Portals und die dortige Ausübung von Aktionärsrechten benötigen Aktionäre eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal wiedergeben zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen.

Wird zum Empfang der Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung ein Computer genutzt, werden ferner ein Browser und Lautsprecher oder Kopfhörer benötigt.

Für den Zugang zum internetgestützten HV-Portal der Gesellschaft benötigen Aktionäre Zugangsdaten, die ihnen mit der Mitteilung zur Hauptversammlung unaufgefordert übersandt werden.

Um das Risiko von Einschränkungen bei der Ausübung der Stimmrechte durch technische Probleme zu vermeiden, wird empfohlen – soweit möglich – die Stimmrechte bereits vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung auszuüben. Gleiches gilt für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Weitere Einzelheiten zum HV-Portal und zu den Anmelde- und Nutzungsbedingungen sind auf den Anmeldeunterlagen zu finden, die unter

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

veröffentlicht sind.

10. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung; Internetseite

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind im Internet zugänglich unter:

<https://www.bechstein.com/investor-relations/finanzberichte-und-broschueren/>

Hinweise zum Datenschutz

Europaweit gelten ab dem 25. Mai 2018 aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die neuen Datenschutzhinweise stehen ab dem 25. Mai 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft

<https://www.bechstein.com>

zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Berlin, im Oktober 2020

C. Bechstein Pianoforte Aktiengesellschaft

Der Vorstand